Petitionsausschuss

**Pet 3-19-11-8242**

Regelungen zum Zusammentreffen
und Ruhen von Renten

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass der für jedes Waisenrenten berechtigte Kind gewährte zusätzliche Freibetrag dauerhaft - und nicht nur zeitweise - anerkannt wird.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass der derzeit nur zeitweise gewährte zusätzliche Freibetrag für Witwen oder Witwer, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, eine Benachteiligung gegenüber Elternteilen sei, die wegen der Kindererziehung die Erwerbstätigkeit aufgegeben hätten. So führe die derzeitige Regelung laut Petentin dazu, dass der Hinterbliebene, der nach den Kindererziehungszeiten keine Berufstätigkeit mehr aufgenommen habe, in der Regeln keine oder nur geringe Abzüge bei der Hinterbliebenenversorgung zu erwarten habe. Hingegen habe der Hinterbliebene, der einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sei, in der Regel höhere Abzüge bei der Hinterbliebenenversorgung, da eine höhere Rente bzw. Einkommen erwirtschaftet worden sei. Hinterbliebene, die Kinder erziehen oder erzogen hätten, hätten eine dauerhafte Minderung des Lebenserwerbseinkommens hinzunehmen, welche nicht mehr - nachdem die Kinder keiner Betreuung mehr bedürften - ausgeglichen werden könne. Die Petentin fordert daher, dass hier die Möglichkeit eines höheren Hinzuverdienstes, um zusätzlich für das Alter vorsorgen zu können, zwingend erforderlich sei. Nach Ansicht der Petentin werde die Belastung, Beruf und Familie zu vereinbaren, nicht ausreichend anerkannt. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass nach derzeitigem Recht das Einkommen von Witwen und Witwer angerechnet wird, sofern es einen Freibetrag überschreitet. Dieser beträgt das 26,4-fache

des aktuellen Rentenwerts (derzeit 902,62 Euro West und 877,27 Euro Ost). Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht Kind des Verstorbenen ist, um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwerts (191,46 Euro West und 186,09 Euro Ost).

Der erhöhte Freibetrag wird für leibliche Kinder, Stief- und Pflegekinder sowie Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden, anerkannt.

Einen Anspruch auf Waisenrente können Kinder dabei längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich beispielsweise in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Mit dem Tag, an dem die Waisenrente nicht mehr zu zahlen ist oder dem Grunde nach nicht mehr zu zahlen wäre, entfällt auch der Anspruch auf die Freibetragserhöhung.

Mit Blick auf die Kritik der Petentin, dass der Belastung durch Beruf und Familie mit dem Wegfall des erhöhten Freibetrages nicht ausreichend Rechnung getragen werde, ist die gesetzgeberische Zielsetzung der Regelung zu beachten: die Witwen- bzw. Witwerrente verfolgt nicht das Ziel, einen Ausgleich zu schaffen, wenn neben der Kindererziehung noch einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wird.

Mit der Witwen- und Witwerrente soll vielmehr der im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten Rechnung getragen werden. So tritt nach dem Tod eines Ehegatten an die Stelle des Unterhalts, den der verstorbene Ehegatte nicht mehr erbringen kann, die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs vor dem Tode wird auch bei der Witwenversorgung eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen berücksichtigt. Verfügt also der überlebende Ehegatte über ein ins Gewicht fallendes eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, ruht die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung teilweise oder gegebenenfalls auch in voller Höhe; denn der überlebende Ehegatte hat zu Lebzeiten des anderen Ehegatten im Ergebnis weniger an Unterhaltsleistung erhalten als ein Ehegatte, der keinerlei eigenes Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen sowie Vermögenseinkommen hatte.

noch Pet 3-19-11-8242

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Witwen- und Witwerrente eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung ist. Hierfür ist weder eine eigene Leistung des Rentenempfängers notwendig, noch eine erhöhte Beitragsleistung des Verstorbenen zu zahlen.

Ein wie von der Petentin geforderter unbefristet zu zahlender zusätzlicher Freibetrag für Kinder, die (dem Grunde) nach Anspruch auf Waisenrenten haben, ist daher nicht mit dem Zweck der Witwen- und Witwerrente zu vereinbaren, der darin besteht den Unterhalt des verstorbenen Ehegatten zu ersetzen.

Unter Bezugnahme auf die obigen Darlegungen hält der Petitionsausschuss die bestehende Regelung für sachgerecht und sieht keine Notwendigkeit für die von der Petentin geforderte gesetzliche Änderung. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.